

Einreicher: CDU-Fraktion**Antrag**

## öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreisausschuss	05.06.2018						
Kreistag Uckermark	20.06.2018						

Inhalt:

Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas: Erstattung entgangener Elternbeiträge

Beschlussvorschlag:

Die Landrätin wird gebeten, für eine zeitnahe Erstattung der Pauschalen sowie der Bescheidung und Erstattung der ausfallenden Elternbeiträge oberhalb der Pauschalen zu sorgen.

Bei Kita-Trägern, die bisher Einnahmen oberhalb der Pauschale hatten, wird die bisher durchschnittliche Einnahmehöhe nach der am 31. Juli 2018 geltenden Beitragsordnung für 1 Jahr fortgeschrieben und erstattet.

Begründung:

Bisher haben die Kita-Träger Elternbeiträge direkt von den Eltern erhoben.

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege darf (künftig) kein Elternbeitrag erhoben werden, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleicht den Trägern der Kindertagesstätten die Einnahmeausfälle in Höhe eines Pauschalbetrags von 125 Euro je Kind und Monat aus.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt auf Antrag des Trägers einer Kindertagesstätte nach Prüfung höhere Einnahmeausfälle als die Pauschalen fest und gleicht diese aus. Dies gilt nur für den Ausfall von Einnahmen für ortsübliche Leistungen. Zum Nachweis erhöhter Einnahmeausfälle hat der Träger der Kindertagesstätte zu belegen, dass seine Beitragsregelungen rechtmäßig sind.

Bis zum Ablauf des Kita-Jahres 2018/2019 kann die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage von Beitragsordnungen und Gebührensatzungen erfolgen, die diesem Gesetz in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung entsprechen.

Nach Erhebungen des Gesetzgebers liegen bei ca. 60 % der Kitas die durchschnittlichen Elternbeiträge unter 125 Euro pro Monat und Kind. Immerhin 40% müssen daher für eine Erstattung von höheren Beiträgen entsprechende Anträge stellen, allerdings können sie nur

mit einer Erstattung ortsüblicher Leistungen rechnen, was immer das sein mag. So ist in den Erläuterungen von Luxusaufwendungen die Rede.

Das Verfahren bedeutet also, dass der betroffene Träger seine Kosten und Beitragsberechnung offenlegen muss und Kosten für nicht ortsübliche Leistungen nicht anerkannt werden.

Im Übrigen ergeben sich die Einnahmen der Kita-Träger aus der Beitragsordnung und dem Einkommensnachweis der Eltern. So müssten trotz Beitragsbefreiung die Eltern ihre Einkommen offenlegen. Das aber ist kaum vermittelbar.

Zwar gelten die Beitragsordnungen zunächst 1 Jahr weiter, unklar ist aber, wie die Regularien für die Erstattung sind, und ob die Kita-Träger zeitnah ihre Erstattungsbeträge erhalten. Daher sollte der Landkreis in jedem Fall den Kita-Trägern mit Einnahmeausfällen oberhalb der Pauschalen die Einnahmeausfälle kompensieren nach deren Erklärungen, z.B. indem die nachgewiesenen bisherigen Einnahmen nach der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Beitragsordnung der Träger für das erste Jahr 2018/2019 einfach fortgeschrieben werden.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nicht verpflichtet, den Kitas die Erstattungsbeträge erst dann auszus zahlen, wenn das Antragsverfahren nach Gesetz etabliert und durchlaufen ist, sondern ist jederzeit berechtigt, auch übergesetzlich Leistungen zu erbringen.

Die Eilbedürftigkeit des Antrags ergibt sich aus der Tatsache, dass das Gesetz am 1. August 2018 in Kraft tritt und bis dahin nur der Kreistag am 20.06.2018 entscheiden kann.

gez. Wolfgang Banditt

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

31.05.2018

\_\_\_\_\_  
Datum